

MONITOR

WAHL- UND SOZIALFORSCHUNG

Das vergessene Programm

Das Grundsatzprogramm der AfD im Licht der Extremismustheorie

Viola Neu

- › Die AfD wurde im Mai 2025 vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextreme Bestrebung eingestuft. Das Bundesamt konzentriert sich in seinem Gutachten auf Aussagen von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei.
- › Schon zuvor gab es eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung um den Charakter der Partei. Lange galt sie als populistisch. Doch bereits das Grundsatzprogramm von 2016 lässt eine extremistische Grundtendenz der 2013 gegründeten Partei erkennen.
- › Zentrale Freiheitsrechte wie Religions-, Forschungs- und Pressefreiheit würde die AfD demnach einschränken oder aushebeln.
- › Die Demokratie und der Rechtsstaat in der Bundesrepublik werden als zerstört dargestellt.
- › Die AfD steht dem Gedankengut der Neuen Rechten nahe. Zentral ist die Verschwörungstheorie des „Großen Austauschs“. Danach fördern die Eliten Zuwanderung, um die Identität von Völkern und Kulturen auszulöschen.
- › Das ethnisch-biologistisch-völkische Weltbild ist bereits im Grundsatzprogramm enthalten.
- › Neben extremistischen Inhalten finden sich wesentliche Strukturelemente extremistischen Denkens, die eher für ein geschlossenes extremistisches Weltbild sprechen und in der Bewertung über das Ausmaß des Extremismus den Unterschied zu einzelnen extremistischen Aussagen von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei machen.

Inhaltsverzeichnis

Die AfD: eine extremistische Partei?	3
Struktureigenschaften extremistischen Denkens	5
Die Verschwörungstheorie des Großen Austauschs	7
Kritik an der bestehenden Demokratie	8
Feindbild „politische Klasse“	9
Einschränkung von Forschungs-, Presse- und Religionsfreiheit	10
Das Rollenverständnis von Mann und Frau.....	11
Zusammenfassung.....	12
Literatur	13
Impressum	17

Die AfD: eine extremistische Partei?

In einem Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz¹ aus dem Mai 2025 wird die AfD insgesamt als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Wie auch bereits früher, führt die Klage der AfD vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln dazu, dass die Beurteilung nicht mehr öffentlich verbreitet wird (Stillhalteusage), bis das Gericht entschieden hat. Das Gutachten selbst wurde auf unterschiedlichen Portalen geleakt und ist – obwohl als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft – somit öffentlich einsehbar.

Der extremistische Charakter der AfD wurde hingegen bereits durch zwei Urteile bestätigt (VG Köln; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster). Die AfD hatte gegen die Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall einzustufen, Klage eingereicht. Zunächst urteilte das VG Köln 2022 und nach einer Klage der AfD auch das OVG Nordrhein-Westfalen 2024. In beiden Urteilen wurden ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Einstufung der AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall gesehen. In Brandenburg², Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt die AfD als gesichert rechtsextrem, in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen als rechtsextremistischer Verdachtsfall. Der Jugendverband der AfD, die Junge Alternative (JA), gilt darüber hinaus in Nordrhein-Westfalen als rechtsextremistischer Verdachtsfall und in Mecklenburg-Vorpommern als gesichert rechtsextrem.

Bis dahin war es ein langer Weg. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erwähnte die AfD 2017 an 24 Stellen im Verfassungsschutzbericht, jedoch im Kapitel „Linksextremismus“, da die AfD sowie ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten in der linksextremen Szene als Feindobjekte ausserkoren wurden. Erstmals wurden im Verfassungsschutzbericht 2019 „Der Flügel“ und die Junge Alternative für Deutschland aufgenommen. Der Flügel löste sich 2020 formal selbst auf (nachdem das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg die Beobachtung nicht beanstandet hatten). Die öffentliche Sichtbarkeit des Flügels als (loser) Zusammenschluss ist seit 2020 eingeschränkt. Die Junge Alternative wurde als eigenständige Organisation auf dem Parteitag der AfD in Riesa im Januar 2025 aufgelöst. Eine neue Jugendorganisation, deren Mitglieder auch Mitglieder der AfD sein müssen, befindet sich im Aufbau.

Im Verfassungsschutzbericht 2022 wurde die AfD zum ersten Mal selbst im Hinblick auf ihre mögliche Verfassungsfeindlichkeit diskutiert. „In Verlautbarungen der Partei und einer Reihe von Funktionsträgern kommen ein ethnisch-kulturell geprägtes Volksverständnis sowie fremden- und minderheitenfeindliche und muslim- und islamfeindliche Positionen zum Ausdruck“ (Verfassungsschutzbericht 2022: 50). An dieser inhaltlichen Bewertung hat sich nichts geändert.

Das OVG Münster hat die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der AfD bestätigt (5 A 1218/22). Offen verfassungswidrige Zielsetzungen der AfD finden sich häufig in Äußerungen ihrer Mitglieder. Diese fließen in die Bewertung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. der Landesämter für Verfassungsschutz ein. Das OVG Münster hat umfangreich aus dem Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zitiert.

Das OVG Münster sieht Verstöße gegen die Achtung der Menschenwürde. Im Urteil wird u. a. ausgeführt, dass „konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte“ (Rnr. 203) vorliegen würden, dass „Flüchtlingen und anderen Zuwanderern, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund sowie deutschen und ausländischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder [...] versagt werden soll“ (Rnr. 203). Bei der Missachtung der Menschenwürde würde es sich um eine „charakteristische Grundtendenz“ der AfD handeln. Der Bezug der AfD zu „ethnisch-kulturellen“ Gemeinsamkeiten würde dann verfassungswidrig, wenn die „rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird“ (Rnr. 210). Hierfür

findet das Gericht zahlreiche Belege. Unter anderem führt es aus, dass die AfD mit dem „Verlust der ‚ethnisch-kulturellen Identität‘“ das „Ende des deutschen Volkes“ gleichsetzt (Rnr. 221). Als Anhaltspunkte für ein ethnisch-biologistisch-völkisches Weltbild werden z. B. Äußerungen zur Nationalmannschaft angeführt („passdeutsche Fußballnationalmannschaft“, „durchmultikulturalisierte [...] Söldnertruppe“; Rnr. 226). Menschenverachtend seien z. B. Äußerungen wie „Messermänner“ oder „Invasoren“ (Rnr. 240).

Ebenso sieht das OVG Münster Bestrebungen, die sich gegen das Demokratieprinzip richten. Ein „gewaltsamer Umsturz“ der Demokratie und des parlamentarischen Systems fände zudem in der Gedankenwelt der AfD Raum. „Anhaltspunkte für demokratiefeindliche Bestrebungen zeigten sich auch in den häufigen Aufrufen zum ‚Widerstand‘, die zum Teil auf den Willen zu einem Systemumsturz hindeuteten“ (Rnr. 264).

In der Politikwissenschaft wurde die AfD am Anfang dem „liberal-konservativen“ (Decker 2022) oder dem rechtspopulistischen Spektrum zugeordnet (Rosenfelder 2017, Franzmann 2014, Lewandowski/Giebler/Wagner 2016, Lewandowski 2015). Rosenfelder bezeichnete sie als eine „strikt euroskeptische und rechtspopulistische Partei“ (Rosenfelder 2017: 140). Auch in einer aus dem Jahr 2024 stammenden Promotion wird die AfD dem Rechtspopulismus zugeordnet, allerdings ohne überhaupt zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für Extremismus geben könne (Kurze 2024).

Mittlerweile wird der extremistische Charakter der Partei in Wissenschaft (Pfahl-Traughber 2019, Funke 2024, Quent/Virchow 2024), Zivilgesellschaft (Cremer o. J.) und Medien diskutiert (Bender 2017, Correctiv 2024). Zudem haben sich ehemalige Parteimitglieder kritisch zur Partei zu Wort gemeldet (u. a. Schreiber 2018). In den Medien genießen vor allem Äußerungen von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei bezüglich Rassismus oder Nationalsozialismus eine hohe Aufmerksamkeit. Da die Äußerungen nicht zwingend der Partei als Ganzes zugeordnet werden können, werden sie in der weiteren Analyse nicht berücksichtigt.

Trotz der Vielfalt an Publikationen steht die Einordnung des Grundsatzprogramms der Partei aus dem Jahr 2016 aus. Gegenstand dieser Analyse ist das Grundsatzprogramm, da es unverändert Bestand hat und die Partei keinen neuen Grundsatzprogrammprozess anstrebt. Zweifellos sind Programme für eine extremismustheoretische Beurteilung nur ein und auch der schwächste Bestandteil. Extremistische Ziele und Gesinnungen werden in der Regel verschleiert und nicht in Programmen offen kommuniziert. Da es Parteien aus Imagegründen vermeiden, vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden, prüfen sie Parteiprogramme parteiintern juristisch. Offene extremistische Verlautbarungen finden sich eher in anderen Dokumenten oder Äußerungen. Dennoch lässt sich der Grundcharakter und die Stoßrichtung der Politik nicht verschleiern. Von auf Parteitaugen beschlossenen Programmen können sich Parteien – im Unterschied von Äußerungen einzelner Mitglieder – nicht distanzieren.

Das Grundsatzprogramm wurde auch deswegen für diese Analyse ausgewählt, da es weniger aktuelle politische Forderungen enthält, sondern als fundamentale politische Gesamtkonzeption verstanden werden kann. Anders sieht es bei Wahlprogrammen aus, die nicht Gegenstand der Analyse sind. Bei konkreten politischen Forderungen kann man dafür oder dagegen sein, sie für sinnig oder unsinnig, politisch notwendig oder überflüssig halten: Die Meinung zu einer politischen Forderung entwertet diese nicht. Und gerade in Wahlprogrammen werden überwiegend politische Forderungen formuliert, auch wenn in Wahlprogrammen z. T. Positionen auftauchen, die dem politischen Extremismus zugeordnet werden können. Die Auseinandersetzung mit politischen Forderungen ist das Primat der Politik. In dieser Studie findet daher keine Bewertung politischer Forderungen statt.

Struktureigenschaften extremistischen Denkens

Eine politikwissenschaftliche Analyse des Extremismus geht über die juristische Prüfung der Verfassungswidrigkeit oder auf die Zulässigkeit der Beobachtung einer Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hinaus. Neben den konkreten von der AfD formulierten extremistischen Inhalten lohnt es sich darüber hinaus zu prüfen, ob sich in diesen Inhalten auch Strukturmerkmale finden lassen, die allen Extremismen (linkem, rechtem und religiösem Extremismus) zugrunde liegen (vgl. Backes 1989, Neu 2004, Pokorny/Roose 2024). Zu den Strukturmerkmalen zählen Verschwörungsdenken, Absolutheitsansprüche, Freund-Feind-Stereotype (gut-böse), immunisierender Dogmatismus und Utopismus (Backes 1989). In etwas anderen Formulierungen, allerdings inhaltlich überschneidend, zählt Pfahl-Traughber folgende Struktureigenschaften zum Extremismus: exklusiver Erkenntnisanspruch, dogmatischer Absolutheitsanspruch, essentialistisches Deutungsmonopol, holistische Steuerungsabsichten, deterministisches Geschichtsbild, identitäre Gesellschaftskonzeption, dualistischer Rigorismus und fundamentale Verwerfung (Pfahl-Traughber 2010). Alle Extremismen enthalten diese Strukturmerkmale, doch liegen sie zumeist nicht bei jedem Extremismus vollständig vor. Im Folgenden wird sich überwiegend an den Merkmalen von Pfahl-Traughber orientiert, da es sich dabei um eine Erweiterung und Verallgemeinerung der Merkmalsliste von Uwe Backes handelt und Pfahl-Traughber in seinen Definitionen auch das Denken der Neuen Rechten berücksichtigt.

Der „exklusive Erkenntnisanspruch“ bezieht sich auf ein „höheres Wissen“, das nur ausgewählte Individuen besitzen“ (Pfahl-Traughber 2010:12). Bei der Neuen Rechten zeigt sich das häufig in der „Biologie als Leitwissenschaft“ (Pfahl-Traughber 2020:13). Biologische und damit als Naturgesetz unveränderliche Erkenntnisse sollen auf die Gesellschaft angewendet werden. Dabei wird hervorgehoben, „nur die eigenen Politikvorstellungen basierten auf den Vorgaben der Natur“ (Pfahl-Traughber 2010: 14).

Eng damit verbunden ist der „dogmatische Absolutheitsanspruch“. Einsichten, Erkenntnisse oder Meinungen werden als absolut wahr bezeichnet. Selbstverständlich immunisiert dies gegenüber allen anderen Argumenten. Jüngst sieht man diese Haltung vermehrt bei Verschwörungstheoretikerinnen und Verschwörungstheoretikern (Neu 2023). Im rechten Extremismus würde man hier die „ethnische[r] Zugehörigkeit als zentrale[n] Gesichtspunkt politischer Identität“ (Pfahl-Traughber 2010: 16) benennen. Daraus wird geschlussfolgert, der Mensch sei ausschließlich biologisch-ethnisch geprägt und könne dies auch nicht ändern. Das allein bestimme, wie die Gesellschaft organisiert ist. „[A]lle anderen politischen Inhalte wie etwa Gewaltenteilung und Menschenrechte, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit“ werden dem nachgeordnet (Pfahl-Traughber 2010: 16).

Das „essentialistische Deutungsmonopol“ geht davon aus, dass Phänomene einen wahren Kern besitzen. Im Extremismus drückt sich das häufig in einem vermeintlich „wahren Willen des Volkes“ aus, den die Protagonisten der Extremismen als Einzige kennen und sich damit als die „Stimme der schweigenden Mehrheit“ (Pfahl-Traughber 2010: 18) in Szene setzen. Dies ist auch bei Populisten beliebt und findet seine Wurzeln in der *volonté générale* (Jean-Jaques Rousseau). Eliten, Politiker und alle anderen an der Gestaltung des Staates Beteiligten würden den eigentlichen Volkswillen bewusst manipulieren. Extremisten nehmen darüber hinaus an, dem Volk sei sein eigentlicher Wille durch diese Manipulation nicht bewusst. Die extremistischen Akteure selbst hätten diesen Willen aber erkannt (Pfahl-Traughber 2010: 18). Hier zeigt sich eine Überschneidung mit Verschwörungstheorien.

Aus dem essentialistischen Deutungsmonopol folgen die „holistischen Steuerungsabsichten“. „Aus dem Anspruch auf Einsicht in die eigentlichen und wahren Gegebenheiten ergibt sich die Erfassung des Gesamtkontextes von Ganzheit und Totalität. Entscheidend ist [...], dass [...] auch die politische Absicht auf eine totale Steuerung der Gesellschaft abgeleitet wird“ (Pfahl-Traughber

2010: 19). Als Beispiel im rechtsextremen Spektrum nennt Pfahl-Traughber die Remigration, die eine ethnisch-homogene Gesellschaft schaffen möchte.

Bei einem „deterministischen Geschichtsbild“ ist zentral, „dass die historische Entwicklung zwingend in Richtung eines feststehenden Zieles steuert“ (Pfahl-Traughber 2010: 21). Alternative Möglichkeiten und Entwicklungen sind damit ausgeschlossen. Im Rechtsextremismus spielt hier wieder die biologische Überlegenheit einer ethnischen Gruppe eine zentrale Rolle. Vor allem die Vermischung unterschiedlicher Ethnien, die durch bestimmte Gruppen forciert werde, führe zur Schwächung der ursprünglichen Ethnie bis zur Selbstzerstörung. Auch hier werden Anknüpfungspunkte zu Verschwörungstheorien deutlich.

Auch „identitäre Gesellschaftskonzeptionen“ als Wesensmerkmal des Extremismus stellen kollektive und identitäre Konzepte über pluralistische demokratische Modelle (Pfahl-Traughber 2010: 22 f.). Pfahl-Traughber erwähnt, dass in der Neuen Rechten Demokratien auch als „Oligokratien, also als Herrschaft von Minderheiten“ (Pfahl-Traughber 2010: 24) diffamiert werden, da sie dem Ziel der völkischen Homogenität widersprechen.

Ein weiterer Strukturbestandteil von Extremismen ist der „dualistische Rigorismus“, häufig als Freund-Feind-Stereotyp vereinfacht. Dies ist ein flexibles Konzept, da man z. B. mit Globalisten, Internationalisten, Jüdinnen und Juden, Ausländerinnen und Ausländern Frauen, Linken oder Woken eine unendliche Vielfalt von Gruppen oder Einzelpersonen als Feinde klassifizieren kann. Insgesamt zeigt sich auch hier eine Brücke zu Verschwörungstheorien (Pfahl-Traughber 2010: 25).

Das Merkmal der „fundamentalen Verwerfung“ bezeichnet „die rigorose Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und damit [...] das eigentliche Kernmerkmal des politischen Extremismus“ (Pfahl-Traughber 2010: 26). Die geltende Ordnung gilt es zu überwinden, da sie als „etwas fundamental Schlechtes“ angesehen wird (ebd.). Pfahl-Traughber nennt hier das Beispiel der Neuen Rechten und ihre Anknüpfung an „das Gedankengut der Konservativen Revolution der Weimarer Republik“ (Pfahl-Traughber 2010: 27).

Die unterschiedlichen extremistischen Struktureigenschaften bilden ein Amalgam und weisen Überschneidungen auf. Viele Struktureigenschaften besitzen Anknüpfungspunkte an Verschwörungstheorien. Eine Verschwörungstheorie kommt häufig nicht ohne dualistischen Rigorismus aus und führt in der Konsequenz zu einer fundamentalen Verwerfung bestehender Verhältnisse. Verschwörungstheoretiker und Verschwörungstheoretikerinnen leiten aus ihren Überlegungen regelmäßig einen dogmatischen Absolutheitsanspruch ab. Sie glauben zudem, im Besitz exklusiven Wissens zu sein. Ähnlich ist es bei identitären Gesellschaftskonzeptionen. Sie basieren auf Freund-Feind-Stereotypen, also dualistischem Rigorismus. Freund-Feind-Stereotype münden wiederum in identitären Gesellschaftskonzeptionen, wie man sie in besonders menschenverachtender Weise beim nationalsozialistischen und stalinistischen Gedankengut findet.

Wie diese Aufzählung deutlich macht, ist eine trennscharfe Analyse einzelner Elemente schwer möglich, da sie nur gemeinsam ein Bild ergeben. Eine Analyse der Grundmotive im Grundsatzzprogramm der AfD macht deutlich, wie extremistische Strukturelemente in unterschiedliche Erzählungen eingewoben sind.³

Die Verschwörungstheorie des Großen Austauschs

Verschwörungstheorien müssen nicht extremistisch sein. Häufig gibt es jedoch Anknüpfungspunkte zwischen Verschwörungstheorien und extremistischen Struktureigenschaften. Eine solche Verschwörungstheorie findet sich im rechtsextremen Spektrum, vor allem im Bereich der Neuen Rechten, in Form der Theorie des „Großen Austauschs“. Die Gedankenwelt der Neuen Rechten spiegelt sich auch in den programmatischen Vorstellungen der AfD wider.

Unter „Neue Rechte“ werden „intellektuelle Rechtsextremisten, die an der Konservativen Revolution der Weimarer Republik und nicht an der rassistischen Ideologie der Nationalsozialisten und Völkischen orientiert sind“, verstanden (Pfahl-Traughber 2024: 250, Pfahl-Traughber 1998). Dabei wurde die Neue Rechte auch zwischen Konservatismus und Extremismus verortet (Gessenharter/Pfeiffer 2004).

Die Neue Rechte ist ein loses Netzwerk rechtsextremer Intellektueller und keine eigenständige Organisation oder ein klassisches politisches Vorfeld der AfD. Daher ist die AfD nicht die Partei der Neuen Rechten. Dennoch zeigen sich im Denken und in den Feindbildern große Übereinstimmungen (Lang 2018, Pfahl-Traughber 2017, 2019, 2023). Weitere inhaltliche Überschneidungen zu anderen Rechtsextremismen – auch dem Nationalsozialismus – sind davon unbetroffen (vgl. Vieregge 2010).

In den Berichten der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird die Neue Rechte analysiert. Zum Netzwerk der Neuen Rechten zählt das Compact-Magazin (Verlagsschreibweise COMPACT)⁴, die CONSPEKT Film GmbH, der Verein Ein Prozent sowie die Identitäre Bewegung Deutschland-Die Aktivisten (IBD). Publikationen des Verlags Antaios, die Zeitschrift *Sezession* und die Zeitschrift *Junge Freiheit* können zu den Theorieorganen der Neuen Rechten gezählt werden.

Zwischen der Neuen Rechten und der AfD gibt es regen Austausch. So zeigte sich die Verquickung der AfD mit Vertretern der Neuen Rechten z. B. in „Schnellroda“. Im dortigen Institut für Staatspolitik, dessen Vorsitzender Götz Kubitschek war, fanden Treffen, Schulungen und Vernetzungen der rechtsextremen Szene statt,⁵ nachweislich auch unter Teilnahme von AfD-Funktionären.

Zu den maßgeblichen Verschwörungstheorien der Neuen Rechten gehört der sogenannte „Große Austausch“. Die Grundidee ist eine identitäre Gesellschaftskonzeption, die sich durch ethnische Homogenität auszeichnet. Als doppeltes Feindbild gelten die „Eliten“ und die „Zuwanderer“. Dies würde Pfahl-Traughber als dualistischen Rigorismus bezeichnen. Gleichermäßen finden sich Strukturmerkmale der holistischen Steuerungsabsichten, da „ganzheitliche Aussagen über die Beschaffenheit und Entwicklung von Gesellschaften“ (Pfahl-Traughber 2010: 19) getroffen werden. Es findet sich zudem die Dimension des historischen Determinismus in der Verschwörungstheorie des „Großen Austauschs“, da die „Kulturfremden“ zum Untergang der sie aufnehmenden Gesellschaft führten.

Die AfD schließt in ihrem Grundsatzprogramm an die Überlegungen von Renaud Camus und den „Großen Austausch“ an, ohne den Begriff jedoch wortwörtlich zu verwenden: „Wir [...] wollen aber Deutsche sein und bleiben“ (Grundsatzprogramm 2016: 6). „Die überkommene Politik der großzügigen Asylgewährung im Wissen um massenhaften Missbrauch führt nicht nur zu einer rasanten, unaufhaltsamen Besiedelung Europas, insbesondere Deutschlands, durch Menschen aus anderen Kulturen und Weltteilen. [...] Die AfD will diese zynisch hingenommene Folge eines irrefeleiterten Humanitarismus vermeiden und die daraus entstehende Gefahr sozialer und religiöser Unruhen sowie eines schleichenden Erlöschens der europäischen Kulturen abwenden“ (Grundsatzprogramm 2016: 59). Camus definiert den „Großen Austausch“ folgendermaßen: „[...] damit ist zwar

vor allem der Austausch eines Volkes gemeint, im konkreten Fall des eingeborenen französischen Volkes durch ein anderes Volk oder mehrere andere Völker (Camus 2017: 95).

An anderer Stelle steht im Grundsatzprogramm: „Unser aller Identität ist vorrangig kulturell determiniert. Sie kann nicht dem freien Spiel der Kräfte ausgesetzt werden. [...] Für die AfD ist der Zusammenhang von Bildung, Kultur und Identität für die Entwicklung der Gesellschaft von zentraler Bedeutung“ (Grundsatzprogramm 2016: 46), daher wird sie die „deutsche kulturelle Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen“ (Grundsatzprogramm 2016: 47). Im Kontext mit der niedrigeren deutschen Geburtenrate würde der „ethnisch-kulturelle [...] Wandel der Bevölkerungsstruktur“ verstärkt (Grundsatzprogramm 2016: 42). Mit dem Hinweis, dass der ethnisch-kulturelle Wandel verstärkt werde, macht die Partei deutlich, dass der ethnisch-kulturelle Wandel bereits stattfindet. Für die AfD wie für die gesamte Neue Rechte (vgl. Lang 2018) ist die deutsche ethnische und kulturelle Identität einer der Kernpunkte ihrer gesamten politischen Verortung. Sie stellt auf eine ethnisch homogene Gesellschaft ab und verfolgt damit ein identitäres Gesellschaftsbild. Die rechtsextreme Vorstellung von Identität ist vergleichbar mit der linksextremen Vorstellung von Klasse: Sie ist unveränderlich und schicksalhaft und determiniert den Menschen. Der Mensch ist das, was er ist, aufgrund seiner Abstammung oder Kultur. Es handelt sich dabei um einen strukturellen Determinismus, der dem Individuum Entscheidungsfreiheit oder Persönlichkeitsentwicklung in Abrede stellt.

Kritik an der bestehenden Demokratie

Kritik an der Demokratie und an anderen Parteien ist selbstverständlich legitim und Wesensmerkmal einer freiheitlichen Demokratie. Sie wird aber typischerweise im Extremismus zur Legitimation des Handelns herangezogen. Bei vielen extremistischen Organisationen führte die fundamentale Kritik an den Verhältnissen sogar zu gewaltsamem Handeln und in der radikalsten Ausprägung zu Terrorismus. Kritik an der Demokratie wird dann zur fundamentalen Verwerfung, also der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates, wenn postuliert wird, das bestehende System müsse überwunden werden, da es nicht wirklich demokratisch sei.

Die AfD beschreibt einen gegenwärtigen Zustand, in dem die Demokratie bereits nicht mehr vorhanden und mutwillig von einer politischen Klasse zerstört worden sei: „Dem Bruch von Recht und Gesetz, der Zerstörung des Rechtsstaats und verantwortungslosem politischen Handeln gegen die Prinzipien wirtschaftlicher Vernunft konnten und wollten wir nicht länger tatenlos zusehen“ (Grundsatzprogramm 2016: 6). Die AfD spricht von einem „Regime“ und dass sie sich dafür einsetzen würde, „unser Land im Geist von Freiheit und Demokratie grundlegend zu erneuern“ und den „Staat und seine Organe wieder in den Dienst der Bürger“ stellen zu wollen (Grundsatzprogramm 2016: 6). Hier werden auch verschwörungstheoretische Anklänge wahrnehmbar.

Im Extremismus kann sich die Überwindung des bestehenden Systems zur Errichtung eines idealisierten Modells auf ein früheres System beziehen oder auf eine ideale Zukunft (Pfahl-Traughber 2010: 27). Für die AfD gilt die erste Variante: Sie idealisiert die Vergangenheit. In der Analyse der Gegenwart stellt die AfD regelmäßig eine bedrohliche Verschlechterung dar und fordert, einen nicht näher definierten früheren Zustand herzustellen. Um z. B. die aus ihrer Sicht aktuell katastrophale Lage des Rechtsstaats zu kennzeichnen, verwendet sie das Adverb „wieder“ (insgesamt an 71 Stellen im Programm). So sagt die AfD, sie möchte dem „Rechtsstaat wieder zur Durchsetzung verhelfen“ und postuliert, dass der Staat „das Recht mit Füßen tritt“ bzw. fordert, dass sich die „Organe und Institutionen des Staats wieder an das Recht halten“ (Grundsatzprogramm 2016: 24) oder die „Wiederherstellung unseres Rechtssystems“ (Grundsatzprogramm 2016: 25). Damit

suggeriert sie, dass ein rechtloser Zustand bereits vorhanden sei und überwunden werden müsse.

Vor allem die Meinungsfreiheit spielt im politischen Denken der AfD eine zentrale Rolle: Die Partei unterstellt, sie sei in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt: „Die AfD fordert daher das selbstverständliche Recht auf freie Rede für freie Bürger wieder ein. [...] Dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung muss auch auf diesem Politikfeld (gemeint ist Migration; Anmerkung der Autorin) wieder zur uneingeschränkten Geltung verholfen werden“ (Grundsatzprogramm 2016: 58). Beispiele oder eine Begründung für den vermeintlichen Rechtsmissbrauch oder Rechtsbruch liefert die Partei nicht. Im OVG-Urteil von Münster findet sich eine Fülle an Beispielen für rechtsextremistische, rassistische Äußerungen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen bleiben diese Äußerungen folgenlos und werden nicht strafrechtlich verfolgt.

Die Leugnung demokratischer Prozesse und der Gewaltenteilung wird verschwörungstheoretisch auf die Macht einer politischen Elite zurückgeführt: „Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien“ (Grundsatzprogramm 2016: 8). Die Bundesrepublik hätte sich von einer Demokratie wegentwickelt: „Wir setzen uns mit ganzer Kraft dafür ein, unser Land im Geist von Freiheit und Demokratie grundlegend zu erneuern und eben diesen Prinzipien wieder Geltung zu verschaffen“ schreibt die AfD (Grundsatzprogramm 2016: 6). Vielmehr hätte sich eine politische Klasse den Staat untertan gemacht, „deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt“ (Grundsatzprogramm 2016: 8). In dieser Logik kann der Satz „Nur das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland kann diesen illegitimen Zustand beenden“ (Grundsatzprogramm 2016: 6) mit seiner Anspielung auf Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes durchaus als Aufruf zum Widerstand verstanden werden. Dort heißt es: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Da die demokratische Ordnung nach der verschwörungstheoretischen Sicht der AfD bereits beseitigt sei, ruft die AfD kaum verschleiert zum Widerstand auf.

Feindbild „politische Klasse“

In vielen Passagen pflegt die AfD das Feindbild der „politischen Klasse“ oder zeichnet ein negatives Bild von Politikerinnen und Politikern (Grundsatzprogramm 2016: 6, 8, 10, 12, 13). Ein Denkschema, welches allen populistischen und extremistischen Parteien zu eigen ist. Bei populistischen Parteien ist es eher Elitenkritik bzw. der Impetus des Antiestablishment. Ein ausgeprägter dualistischer Rigorismus und damit verbunden ein deutliches Freund-Feind-Schema ist hingegen integraler Bestandteil aller Spielarten des Extremismus. Alle Politikerinnen und Politiker (außer natürlich die der eigenen Parteien) handelten gegen den „einzigen“, „wahren“ und „eigentlichen“ Willen des Volkes (der schweigenden Mehrheit), den ausschließlich die eigene Partei kennt. Die Einheit von „Volk und Repräsentant“ steht für ein identitäres Politikverständnis, welches auf Jean-Jaques Rousseau zurückgeführt wird (vgl. Lang o. J.). Diese Interessenidentität verneint abweichende Meinungen, behauptet, immer im Besitz des richtigen Wissens zu sein und braucht daher weder Institutionen, Gewaltenteilung oder demokratische Rechte. Hier verbindet sich der dualistische Rigorismus mit einem essentialistischen Deutungsmonopol.

Die Kritik an der „politischen Klasse“ kombiniert die AfD mit der Forderung nach Volksabstimmungen. Das hört sich zunächst harmlos an. Zusätzliche Elemente direkter Demokratie bedeuten gerade nicht, dass damit demokratische Prozesse ausgehöhlt werden.

Die Forderung der AfD nach Volksabstimmungen ist jedoch von tiefem Misstrauen gegenüber dem Parlament sowie Politikerinnen und Politikern geprägt. Die AfD fordert konkret: „Wir wollen

dem Volk das Recht geben, über vom Parlament beschlossene Gesetze abzustimmen“ (Grundsatzprogramm 2016: 9). Diese allumfassende Volksgesetzgebung unterscheidet sich damit von dem von der AfD als Beleg erwähnten Schweizer Modell. Wie alle Demokratien ist auch die Schweiz eine repräsentative Demokratie, bei der (seltene) Volksentscheide, die über jedes Gesetz abgehalten werden können, in einen komplexen Entscheidungsfindungsprozess eingebunden sind.

Bei der AfD könnte die parlamentarische Gesetzgebung durch permanente Volksgesetzgebung erheblich geschwächt werden. Dass die AfD die Volksgesetzgebung über den Parlamentarismus stellt, folgt einer langen antidemokratischen Tradition (vgl. Lang 2018: 175, Pfahl-Traughber 2017: 220) und zeugt von der intellektuellen Nähe zur Neuen Rechten, aber auch zu älteren Formen rechtsextremer Politik wie der NPD. Die Verächtlichmachung des Parlamentarismus spiegelt sich auch darin wider, dass die AfD davon ausgeht, dass die „Abgeordneten unserer Parlamente [...] ihre Funktion als Mandatare der Bürger“ verloren hätten (Grundsatzprogramm 2016: 11).

Generell verbirgt sich hinter diesem Politikverständnis eine identitäre Gesellschaftskonzeption, die einen einheitlichen „Volkswillen“ unterstellt, der in permanenter Volksgesetzgebung umgesetzt werden soll. Daraus ergibt sich das Misstrauen gegen Pluralismus und widerstrebende Interessen, von dem die Darstellung im AfD-Grundsatzprogramm durchdrungen ist. Es wird eine vermeintliche Mehrheit konstruiert, im Glauben „das Volk“ würde so denken wie vermutet. Die Politikerinnen und Politiker würden gegen das Volk arbeiten und sich im Parlament nur für die persönlichen Interessen einsetzen.

Einschränkung von Forschungs-, Presse- und Religionsfreiheit

Die AfD bekennt sich zunächst zu den Freiheitsrechten (des Grundgesetzes), um dann deutlich zu machen, welche Einschränkungen sie für erforderlich hält. Für demokratische Parteien ist es selbstverständlich, das Grundgesetz zu achten. Grundrechte werden zwar nicht schrankenlos gewährt, sie sind aber in ihrem Wesensgehalt garantiert. Das Grundgesetz selbst setzt bei kollidierenden Rechtsgütern Schranken. Zudem steht die Einschränkung von Grundrechten in konkret benannten Fällen unter Gesetzesvorbehalt. Zentral ist jedoch die Garantie des Wesensgehalts der Grundrechte. Der Wesensgehalt ist unantastbar. Die AfD öffnet aber eine Hintertür, um die entsprechenden Rechte erheblich in ihrem Wesensgehalt einzuschränken. Diesen Weg beschreitet die Partei im Fall der Religions-, Forschungs- und Pressefreiheit. Eine Einschränkung der Religions-, Forschungs- und Pressefreiheit kann unterschiedlichen Strukturelementen zugeordnet werden. Zum einen kommt darin ein dogmatischer Absolutheitsanspruch zum Ausdruck, zum anderen zeigt sich das Strukturelement der fundamentalen Verwerfung, also der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates.

Die AfD schreibt: „Die Freiheit von Forschung und Lehre sind unabdingbare Grundvoraussetzungen für wissenschaftlichen Fortschritt.“ Die Einschränkung folgt auf dem Fuße: „[...] die Wissenschaft muss frei von ideologischen Zwängen sein“ (Grundsatzprogramm 2016: 52). Die minimalen Kriterien, die an Forschung gestellt werden, sind Objektivität, Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit. Durch die Freiheit der Wissenschaft ist im Grundgesetz bereits die Freiheit von ideologischen Zwängen impliziert. Die Formulierung der AfD legt jedoch nahe, dass die Wissenschaft hingegen nicht frei von ideologischen Zwängen sei. Konkret wird dies in der Beurteilung, dass die „Gender-Forschung [...] nicht den Anspruch, der an seriöse Forschung gestellt werden muss“ (Grundsatzprogramm 2016: 52), erfülle, „da ihre Zielsetzung primär politisch motiviert“ sei (Grundsatzprogramm 2026: 52).

Mit dem Hinweis auf eine vermeintliche Ideologie kann Wissenschaftsfreiheit erheblich eingeschränkt werden. Die Bewertung, was „Ideologie“ ist und was nicht, stünde im Belieben einer Regierungsmehrheit und könnte ein Einfallstor für jegliche Form von Willkür öffnen.

Auch bei der Religionsfreiheit sieht die AfD eine Einschränkung vor, die das Freiheitsrecht konterkariert: „Die AfD bekennt sich uneingeschränkt zur Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.“ Sie fordert jedoch, der „Religionsausübung unter anderem durch „unsere Werte Schranken zu setzen“ (Grundsatzprogramm 2016: 48). Mit dem inhaltlich unbestimmten Begriff „unsere Werte“ reklamiert die AfD für sich eine Deutungshoheit, mit der sie willkürlich die Religionsfreiheit einschränken könnte.

Dass mit der Einschränkung der Religionsausübung vor allem Muslime und der Islam gemeint sind, zeigt sich an der großen Bedeutung, die dem Islam im Programm eingeräumt wird. Die AfD will Minarette sowie den Ruf des Muezzins verbieten, da dieser den Anspruch verkörpere, dass es „außer dem islamischen Allah keinen Gott gibt“ (Grundsatzprogramm 2016: 50). Grundsätzlich könnte nach dieser Beurteilung jede Religionsausübung untersagt werden, da die Ausschließlichkeit des eigenen Gottesbildes wesentypisch für Religionen ist. In der Ablehnung des Islam und der Muslime lassen sich Freund-Feind-Stereotype erkennen.

Die AfD möchte, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf „wertvolle Inhalte wie hochwertige Berichterstattung“ (Grundsatzprogramm 2016: 48) konzentriert. Diesen Grundsatz verfolgt der öffentlich-rechtliche Rundfunk, auch wenn andere Kriterien wie ausgewogen, unparteiisch, staatsfern, objektiv und den journalistischen Sorgfaltspflichten verpflichtet maßgeblich sind. Allerdings nicht aus der Perspektive der AfD. Die AfD sieht „Einschränkungen und Hindernisse“ bei der „Berichterstattung durch Medien“ und hat das Ziel „eine natürliche Vielfalt zu generieren“ (Grundsatzprogramm 2016: 48). Das legt nahe, dass sie den öffentliche-rechtlichen Rundfunk verstärkt mit ihren eigenen Inhalten ausstatten möchte.

Das Rollenverständnis von Mann und Frau

Das „klassisch-traditionelle“ Rollenverständnis von Frau und Mann kommt im Grundsatzprogramm der AfD vergleichsweise harmlos daher. Allerdings steht eine identitäre Gesellschaftskonzeption Pate, welche das Kollektiv gegenüber dem Individuum überhöht und somit eine pluralistische Gesellschaft ablehnt. Sie betont biologische, naturgegebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Daraus folge eine als absolut gesetzte traditionelle Wertvorstellung und spezifische Geschlechterrollen in den Familien. Damit wird das identitäre Gesellschaftsbild mit einem auf vermeintlichen Naturgesetzen beruhenden exklusiven Erkenntnisanspruch verbunden.

Frauen tauchen fast nur im Kontext von Familie und Kindern auf und dort ausschließlich als (am besten nicht erwerbstätige) Mutter: „Die Gender-Ideologie marginalisiert naturgegebene Unterschiede zwischen den Geschlechtern und wirkt damit traditionellen Wertvorstellungen und spezifischen Geschlechterrollen in den Familien entgegen. Das klassische Rollenverständnis von Mann und Frau soll durch staatlich geförderte Umerziehungsprogramme [...] systematisch ‚korrigiert‘ werden“ (Grundsatzprogramm 2016: 55).

Zusammenfassung

Es ist ein schmaler Grat zu bestimmen, wo legitime Kritik an der Demokratie und ihrer Institutionen, an Parteien sowie Politikerinnen und Politikern in Verächtlichmachung umschlägt. Ohne hier die vielfältigen Äußerungen sowohl von Repräsentantinnen und Repräsentanten als auch von der Anhängerschaft der Partei sowie ihre Profile in den sozialen Medien oder in anderen Quellen zu berücksichtigen, ist allein bei der Analyse des Grundsatzprogramms eine extremistische Denkweise erkennbar. Gleichzeitig und spannungsfrei kombiniert dies die AfD mit klassischen populistischen Elementen. Die Verächtlichmachung und Delegitimierung der Demokratie und ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten⁶ passt in das Bild einer extremistischen Partei.

Totalitäre Regime nutzen interpretationsoffene Begriffe, um Willkür normativ zu rechtfertigen, man denke nur an „lebensunwertes Leben“ als normative Rechtfertigung für Massenmord und Genozid. Da die AfD jenseits ihres Grundsatzprogramms sich regelmäßig aus dem Wortschatz des Nationalsozialismus bedient, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Begriffe „wertvoll“ oder „hochwertig“ keine umgangssprachlich eher harmlose Bedeutung haben.

Eine gewisse Chuzpe kann man der AfD nicht absprechen, sich verbal als demokratisch zu bezeichnen, aber gleichzeitig bestimmende Ausprägungen unserer demokratischen Ordnung infrage zu stellen. Grundrechte werden zwar nicht schrankenlos gewährleistet, aber eine Einschränkung bedarf immer eines besonders wichtigen Grundes und geschieht in Abwägung der Konkurrenz der Rechte zueinander. Davon sind die Vorstellungen der AfD weit entfernt.

Verlässt man die Ebene der einzelnen Aussagen verschiedener Mitglieder mit extremistischem Inhalt, fällt auf, dass das AfD-Grundsatzprogramm trotz des Bemühens um begriffliche Verschleierung von Strukturelementen extremistischen Denkens durchzogen ist.

Die Demokratie mutet ihren Bürgern viel zu. Unterschiedliche Meinungen müssen ausgehalten werden, der gesellschaftliche Wandel muss ertragen werden, unpopuläre Forschungsergebnisse prägen politische Entscheidungen, Kompromiss, Interessenausgleich und Konsens müssen verhandelt werden. Die AfD „will die Bürger von Zumutungen erlösen [...] Es geht darum, wie Freiheitsrechte in einen Autoritarismus umschlagen können. Wie aus den Forderungen nach mehr Demokratie eine Herrschaft werden kann, die sich gegen alles wendet, das nicht dem angeblichen Volkswillen entspricht“ (Bender 2017: 36).

Die AfD hat ein klares Bild ihrer Wunschgesellschaft. Individuelle Menschenrechte, unterschiedliche Interessen, das Demokratieprinzip oder ganz allgemein die freiheitlich-demokratische Grundordnung stehen dem Wunschbild entgegen. Die Alte und die Neue Rechte sind in diesem Denken vereint. In Bezug auf die NPD spricht Wolfrum von „bürgerlich-deutschnationaler Biederkeit“, „Feindbilder gegenüber Minderheiten“ und dem „Gespenst der Überfremdung“ (Wolfrum 2006: 235). Die Ähnlichkeiten zur AfD sind unübersehbar.

Literatur

Backes, Uwe, 1989: Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bender, Justus, 2017: Was will die AfD? Eine Partei verändert Deutschland. München: Pantheon Verlag.

Bensmann, Marcus/Peters, Jean u. a., 2024: Der AfD-Komplex: Recherchen von CORRECTIV, Essen: Correctiv Verlag.

BVerfG, 2017: Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017- 2 BvB 1/13 -, Rn. 1-1010, Bundesverfassungsgericht - Presse - Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Camus, Renaud, 2017: Der Große Austausch oder: Die Auflösung der Völker. In: Ders.: Revolte gegen den großen Austausch. Aus dem Französischen übersetzt von Martin Lichtmesz und Ludwig Paul. Schnellroda⁷: Verlag Antaios.

Cremer, Hendrik (o. J.): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), o. O. Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) (zuletzt abgerufen am 21.06.2025).

Decker, Frank, 2004: Der neue Rechtspopulismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Decker, Frank, 2022: Die Programmatik der AfD. Die Programmatik der AfD | Parteien in Deutschland | bpb.de (zuletzt abgerufen am 22.06.2025).

Franzmann, Simon, 2014: Die Wahlprogrammatik der AfD in vergleichender Perspektive. In: Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht. 20. Jg. Universität Göttingen, S. 115–124.

Funke, Hajo, 2024: AfD-Masterpläne. Die rechtsextreme Partei und die Zerstörung der Demokratie. Hamburg: VSA Verlag.

Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.), 2004: Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Grundsatzprogramm 2016: Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der AfD. www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf (zuletzt abgerufen am 18.06.2025).

Krah, Maximilian, 2024: Politik von rechts. Ein Manifest. 4. Aufl. Schnellroda: Verlag Antaios.

Kurze, Michael, 2024: Rechtspopulistische Parteien. Ein neuer Typ der Parteienfamilie oder eine Ansammlung nationaler Einzelphänomene? Baden-Baden: Nomos Verlag.

Lang, Jürgen P., 2018: Eine neue Rechte? Analyse der Traditionen und Innovationen einer rechtsextremistischen Denkströmung. In: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2017/18 (I), Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. S. 148–181.

Lang, Jürgen P. o. J: Soll eine Gesellschaft pluralistisch oder homogen sein? - Extremismus - Konrad-Adenauer-Stiftung (kas.de) (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Lewandowsky, Marcel, 2015: Eine rechtspopulistische Protestpartei? Die AfD in der öffentlichen und politikwissenschaftlichen Debatte. In: ZPol, H. 1/2015, S. 119–134.

Lewandowsky, Marcel, 2024: Was Populisten wollen. Wie sie Gesellschaft herausfordern – und wie man ihnen begegnen sollte. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Lewandowsky, Marcel/Giebler, Heiko/Wagner, Aiko, 2016: Rechtspopulismus in Deutschland. Eine empirische Einordnung der Parteien zur Bundestagswahl 2013 unter besonderer Berücksichtigung der AfD. In: PVS, 57. Jg., H2/2016, S. 247–275.

Neu, Viola, 2004: Das Janusgesicht der PDS. Wähler und Partei zwischen Demokratie und Extremismus. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Neu, Viola, 2023: „Das ist alles bewiesen.“ Ergebnisse aus repräsentativen und qualitativen Umfragen zu Verschwörungstheorien in Deutschland. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
<https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/das-ist-alles-bewiesen>
(zuletzt abgerufen am 01.07.2025).

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster), Urteil vom 13.05.2024 5 A/1218/22. Online unter: Oberverwaltungsgericht NRW, 5 A 1218/22 (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Pfahl-Traughber, Armin, 1998: „Konservative Revolution“ und „Neue Rechte“. Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat. Opladen: Leske und Budrich.

Pfahl-Traughber, Armin, 2010: Gemeinsamkeiten im Denken der Feinde einer offenen Gesellschaft – Strukturmerkmale extremistischer Ideologien. In: Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010. Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. S. 9–32.

Pfahl-Traughber, Armin, 2017: Zeitschriftenporträt: Sezession. In: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Extremismus und Demokratie. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 216–230.

Pfahl-Traughber, Armin, 2019: Was die "Neue Rechte" ist – und was nicht. Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe. Was die "Neue Rechte" ist – und was nicht | Rechtsextremismus | bpb.de (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Pfahl-Traughber, Armin, 2024: Die politische Ideologie der Neuen Rechten in kritischer Prüfung. Eine Analyse anhand der Fallbeispiele Götz Kubitschek und Karlheinz Weißmann. In: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2021/23 (I). Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. S. 250–280.

Pokorny, Sabine/Roose, Jochen, 2024: „Nur nicht, dass der Verfassungsschutz bei mir klingelt.“ Zur Verbreitung rechts- und linksextremistischer Einstellungen in Deutschland. Forum empirische Sozialforschung. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Repräsentative Umfrage zur Verbreitung rechts- und linksextremistischer Einstellungen in Deutschland - Konrad-Adenauer-Stiftung (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Quent, Matthias/Virchow, Fabian (Hrsg.), 2025: Rechtsextrem, das neue Normal? Die AfD zwischen Verbot und Machtübernahme. München: Piper Verlag.

Roose, Jochen, 2021: Politische Polarisierung in Deutschland. Repräsentative Studie zu Zusammenhalt in der Gesellschaft. Forum Empirische Sozialforschung. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/politische-polarisierung-in-deutschland> (zuletzt abgerufen am 24.06.2025).

Roose, Jochen, 2024: Öfter mal was Neues. Die Wählerschaft der neuen Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW). Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/oefter-mal-was-neues-die-waehlerschaft-der-neuen-partei-buendnis-sahra-wagenknecht-bsw> (zuletzt abgerufen am 24.07.2025).

Rosenfelder, Joel, 2017: Die Programmatik der AfD: Inwiefern hat sie sich von einer primär euro-skeptischen zu einer rechtspopulistischen Partei entwickelt? In: ZParl, Heft 1/2017, S. 123–140.

Schreiber, Franziska/Köpf, Peter, 2018: Inside AfD. Der Bericht einer Aussteigerin, München: Europa Verlag.

Verfassungsschutzbericht 2017, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin.

Verfassungsschutzbericht 2019, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin.

Verfassungsschutzbericht 2022, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin.

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022-13 K 326/21

Vierегge, Elmar, 2010: Biographisches Porträt: Andreas Molau. In: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Extremismus und Demokratie. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 197–214.

Wolfrum, Edgar 2006: Die geglüцkte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart: Klett-Cotta.

¹ Das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Mai 2025 wird hier nicht berücksichtigt, da bis zur Entscheidung des Gerichts die Stillhaltezusage gilt. Inhaltlich ist das Gutachten eine Fortsetzung der vorherigen Analysen des Verfassungsschutzes. Am 22.07.2025 hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig Klagen der AfD zurückgewiesen, wodurch die Urteile des OVG rechtskräftig sind. Pressemitteilung Nr. 54/2025 | Bundesverwaltungsgericht.

² Am 14.04.2025 wurde ein Vermerk des Ministeriums des Innern und Kommunales des Landes Brandenburg bekannt, in dem die AfD als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft wird.

³ Das gilt noch deutlicher für die Einstellungen von Einzelnen. Bei der Analyse von Verschwörungstheorien auf der Basis von qualitativen Tiefeninterviews (Neu 2023) wurde deutlich, dass die Befragten Patchworkideologien entwickelt haben, die individuell aus allen möglichen

Elementen des extremistischen und verschwörungstheoretischen Kosmos zusammengebastelt werden.

- 4 Das Verbot des Compact-Magazins durch das Innenministerium wurde am 24.06.2025 vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig mit folgender Begründung aufgehoben: „Deshalb ist ein Vereinsverbot mit Blick auf das das gesamte Staatshandeln steuernde Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur gerechtfertigt, wenn sich die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Vereinigung als prägend erweisen. In der Gesamtwürdigung erreichen die verbotsrelevanten Äußerungen und Aktivitäten noch nicht die Schwelle der Prägung.“ Pressemitteilung Nr. 48/2025 vom 24.06.2025 „Bundesverwaltungsgericht hebt COMPACT-Verbot auf“.
- 5 Allerdings ist der Verein für Staatspolitik mit Wirkung vom 17. April 2024 aufgelöst. Dieser war offizieller Träger des Instituts für Staatspolitik. Welche Aktivitäten die bereits im Februar 2024 von Kubitschek gegründete Menschenpark Veranstaltungs-UG entfaltet, ist der Autorin nicht bekannt. Im Juli 2025 fand in Schnellroda ein Sommerfest statt, das früher vom Institut für Staatspolitik durchgeführt wurde.
- 6 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der NPD, BVerfG, 2017, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13.
- 7 Schreibweise Buchtitel: Revolte gegen den großen Austausch. Ansonsten wird durchgängig „Großer Austausch“ geschrieben.

Impressum

Die Autorin

Dr. Viola Neu ist stellvertretende Leiterin von Analyse und Beratung und leitet die Wahl- und Sozialforschung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Viola Neu

Stellvertretende Leiterin Analyse und Beratung
Leiterin Wahl- und Sozialforschung

T +49 30 / 26 996-3506

viola.neu@kas.de

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Berlin, 2025
Gestaltung: yellow too Pasiak & Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).